



ARBEITSSCHUTZ

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) – ARBEITGEBER IN DER VERANTWORTUNG

DIE VERPFLICHTUNG ZU EINER SICHERHEITSKONFORMEN PSA BETRIFFT UNTERSCHIEDLICHSTE BRANCHEN UND IHRE INDIVIDUELLEN ARBEITSPROZESSE: SIND IHRE MITARBEITENDEN BESONDEREN RISIKEN AUSGESETZT, DIE ZUVERLÄSSIGE PRÄVENTIONS- UND SCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERN? GENAU HIER STEHT DIE PSA IM FOKUS. WAS BEDEUTET PSA? **DIE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG – PSA – UMFASST ALLE AUSRÜSTUNGEN, DIE VON EINER PERSON ZUM SCHUTZ VOR GESUNDHEITSGEFÄHRDENDEN EINWIRKUNGEN GETRAGEN WERDEN.**



DAS GEHÖRT ZUR SCHUTZAUSRÜSTUNG/PSA:

- **Kopfschutz:** Industrieschutzhelme, Hochleistungsindustrieschutzhelme, Vollschutzhelme, Industrie-Anstoskappen, Feuerwehrhelme, Bergsteigerhelme, Kopfschutzhauben, Haarschutznetze
- **Augen- und Gesichtsschutz:** Bügelbrillen, Vollsichtbrillen, Augenschutzgeräte mit Gesichtsschutz (Schutzschilde, Schutzgitter, Schutzhauben)
- **Gehörschutz:** Schaumstoff- und Kunststoffpfropfen, Gehörschutzbügel, Gehörschutzkapseln, Otoplastiken
- **Hand- und Armschutz:** Schutzhandschuhe, Armschützer
- **Hautschutz:** Hautschutzmittel, Hautreinigung, Hautpflege
- **Fusschutz:** Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe, Berufsschuhe
- **Atemschutz:** Atemschutzmasken, Atemschutzgeräte
- **Schutzkleidung:** Chemikalienschutzkleidung, Hitze- und Brandschutzkleidung, Kälteschutzkleidung, Schweißer-Schutzkleidung, Strahlenschutzkleidung, Wetterschutzkleidung, Warnkleidung, Schnitenschutzkleidung, Funktionelle Unterbekleidung
- **Schutzausrüstung gegen Absturz:** Auffanggurte, Verbindungsmittel, Höhensicherungsgeräte, Anschlagpunkte
- **Schutz gegen Ertrinken:** Rettungswesten, Schwimmhilfen

Das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen kann Gefahren nicht beeinflussen oder beseitigen. PSA können aber die negativen Auswirkungen von Gefahren auf den Menschen verringern oder vermeiden.



ARBEITSSCHUTZ

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN

VERANTWORTUNG DES ARBEITGEBERS

Sie als Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Angestellten vor Berufsunfällen und -krankheiten zu schützen, indem Sie alle dazu erforderlichen Massnahmen ergreifen. Lassen sich Risiken nicht durch Schutzeinrichtungen oder organisatorische Massnahmen vermeiden oder begrenzen, muss eine wirksame PSA zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen z. B. Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel oder besondere Wäschestücke. Hinzu kommt: Als Arbeitgeber haften Sie für den korrekten Einsatz der PSA im

Unternehmen. Beschäftigte sind ihrerseits verpflichtet, die verordnete PSA einzusetzen und deren Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen. Das Gesetz sieht weiter vor, dass Arbeitgeber die Kosten für die von ihnen zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit sowie der PSA übernehmen. Diese Grundsätze sind in Artikel 1, 5, 11, 82 und 90 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) definiert.

Quelle: www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/persoennliche-schutztausruestung

VERANTWORTUNG DER PRODUZENTEN

Auch Produzenten kommt eine Verantwortung zu: Nach Art. 5, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) sind Produzenten und Lieferanten verpflichtet, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einzuhalten. Diese sind in Anhang II der europäischen PSA-Verordnung 2016/425 (EU-PSA-Verordnung) aufgeführt.

Mit der entsprechenden Konformitätserklärung bestätigt der Produzent oder Inverkehrbringer, dass die PSA der Verordnung 2016/425 und den internationalen harmonisierten Normen entspricht. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden muss diese Konformitätserklärung jederzeit vorgelegt werden können. Die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen muss – je nach Komplexität der PSA – durch unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren bestätigt werden (EU-PSA-Verordnung, Art. 19). Mit jeder PSA ist dem Käufer oder der Käuferin eine Informationsbroschüre resp. Anleitung zu übergeben.



WELCHE VORSCHRIFTEN ZUR VERWENDUNG VON PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN/PSA SIND FÜR SIE RELEVANT?

IN DER SCHWEIZ SIND DIE RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN/PSA IN FOLGENDEN GESETZEN UND VERORDNUNGEN DEFINIERT:

- ✓ Unfallversicherungsgesetz (UVG)
- ✓ Arbeitsgesetz (ArG)
- ✓ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- ✓ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)
- ✓ Bauarbeitenverordnung (BauAV)
- ✓ Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden (SR 832.321.11)

Quelle: www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/rechtliche-grundlagen-fur-psa